

XKS.2006.3

Inkrafttreten: 28. November 2006
Letzte Änderung:

Merkblatt

für unverheiratete Mütter und Väter

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Rechtsstellung des nicht ehelichen Kindes	3
II. Gesetzliche Massnahmen	3
1. Zuständigkeit	3
2. Beistandschaft	3
3. Vormundschaft	4
4. Verfahren	5
5. Rechtsmittel	6
III. Feststellung der Vaterschaft des Kindsvaters	6
1. Anerkennung der Vaterschaft	6
2. Vaterschaftsurteil	7
IV. Unterhaltspflicht/Unterhaltsvertrag/Unterhaltsurteil	7
1. Unterhaltspflicht	7
2. Unterhaltsvertrag	8
3. Unterhaltsurteil	8
V. Folgen der Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltspflicht	9

VI. Elterliche Sorge	9
VII. Recht auf persönlichen Verkehr	11
VIII. Recht des Kindsvaters auf Information und Auskunft	11
IX. Verschiedenes	12

I.

Rechtsstellung des nicht ehelichen Kindes

1.

Das nicht eheliche Kind erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht der Kindsmutter (Art. 270 Abs. 2 und 271 Abs. 2 ZGB).

2.

Es untersteht ausschliesslicher elterlicher Sorge der Kindsmutter (Art. 298 Abs. 1 ZGB) und hat seinen gesetzlichen Wohnsitz am Wohnsitz der Kindsmutter (Art. 25 Abs. 1 ZGB).

3.

Es hat einen Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft des Kindsvaters (Art. 261 Abs. 1 ZGB).

4.

Es hat einen Unterhalts- und Erbanspruch gegenüber der Kindsmutter und dem Kindsvater (Art. 276 i.V.m. Art. 285 und 289 Abs. 1 bzw. Art. 457 Abs. 1 ZGB).

5.

Es hat ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem Kindsvater (Art. 273 Abs. 1 ZGB).

II.

Gesetzliche Massnahmen

1.

Zuständigkeit

Zuständig zur Anordnung gesetzlicher Massnahmen ist die Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz des Kindes (Art. 315 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 bzw. Art. 368 Abs. 1 i.V.m. Art. 376 Abs. 1 ZGB).

2.

Beistandschaft

2.1

Die Vormundschaftsbehörde hat unmittelbar vor oder nach der Geburt eines nicht ehelichen Kindes für dieses eine Beistandschaft zur Abklärung der Vaterschaft und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen den Kindsvater anzuordnen (Art. 309 Abs. 1 i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZGB), einen Beistand einzusetzen (Art. 379 Abs. 1 i.V.m. Art. 397 Abs. 1 ZGB) und durch diesen

- a. den Anspruch des Kindes auf Feststellung der Vaterschaft des Kindsvaters, nötigenfalls durch Vaterschaftsklage (Art. 261 ff. ZGB) gerichtlich durchzusetzen und

- b. den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Kindsvater (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 und 289 Abs. 1 ZGB) in einem genehmigungspflichtigen Unterhaltsvertrag mit dem Kindsvater (Art. 287 Abs. 1 ZGB) zu regeln oder nötigenfalls durch Unterhaltsklage (Art. 279 ff. ZGB) gerichtlich durchzusetzen.

2.2

Die Beistandschaft ist aufzuheben, wenn

- a. die Vaterschaft des Kindsvaters festgestellt und dieser im Zivilstandsregister eingetragen und
- b. die Unterhaltspflicht in einem vormundschaftsbehördlich genehmigten Unterhaltsvertrag (Art. 287 Abs. 1 ZGB) oder durch rechtskräftiges gerichtliches Unterhaltsurteil (Art. 279 ZGB) geregelt ist.

2.3

Sodann hat die Vormundschaftsbehörde, wenn innert zwei Jahren seit der Geburt des Kindes die Vaterschaftsklage nicht erhoben bzw. der mutmassliche Kindsvater nicht ermittelt ist, auf Antrag des Beistands darüber zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufzuheben oder eine andere Kindesschutzmassnahme anzuordnen ist (Art. 309 Abs. 3 ZGB).

3.

Vormundschaft

3.1

Die Vormundschaftsbehörde hat vor oder unmittelbar nach der Geburt des nicht ehelichen Kindes, wenn die Kindsmutter noch unmündig oder entmündigt und daher rechtlich zur Ausübung der elterlichen Sorge nicht befugt ist, für das Kind eine Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 ZGB) anzuordnen und einen Vormund einzusetzen (Art. 379 Abs. 1 ZGB), der anstelle der Kindsmutter die elterliche Sorge und gesetzliche Vertretung des Kindes auszuüben hat (Art. 405 Abs. 1 und 407 ZGB). Der Vormund hat im Rahmen der ihm obliegenden gesetzlichen Vertretung des Kindes dessen

- a. Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft des Kindsvaters, nötigenfalls durch Vaterschaftsklage gerichtlich (Art. 261 ff. ZGB), durchzusetzen und den
- b. Unterhaltsanspruch gegen den Kindsvater in einem genehmigungspflichtigen Unterhaltsvertrag mit dem Kindsvater zu regeln (Art. 287 Abs. 1 ZGB) oder nötigenfalls durch Unterhaltsklage (Art. 279 ff. ZGB) gerichtlich durchzusetzen.

3.2

Die Vormundschaft ist nach Eintritt der Mündigkeit (Art. 14 ZGB) oder Aufhebung der Entmündigung der Kindsmutter (Wegfall des Bevormundungsgrunds) durch die Vormund-

schaftsbehörde aufzuheben (Art. 433 ZGB), wobei diese mit der Aufhebung zu entscheiden hat, ob und allenfalls welche Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB) anzuordnen seien.

3.3

Die Vormundschaftsbehörde hat, wenn der Bevormundungsgrund der Unmündigkeit oder Entmündigung der Kindsmutter noch vor der Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen den Kindsvater wegfällt, mit der Aufhebung der Vormundschaft eine Beistandschaft (Art. 309 Abs. 1 i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZGB) anzuordnen, den Vormund durch einen Beistand zu ersetzen (Art. 379 Abs. 1 i.V.m. Art. 397 Abs. 1 ZGB) und durch diesen

- a. die Vaterschaft des Kindes, nötigenfalls durch Vaterschaftsklage gerichtlich (Art. 261 ff. ZGB) feststellen zu lassen und
- b. den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Kindsvater in einem genehmigungspflichtigen Unterhaltsvertrag mit dem Kindsvater (Art. 287 Abs. 1 ZGB) oder nötigenfalls durch Unterhaltsklage (Art. 279 ff. ZGB) gerichtlich durchzusetzen.

3.4

Diese Beistandschaft ist unter den in der voranstehenden Ziff. II. 2.2 und 2.3 dargelegten Voraussetzungen aufzuheben bzw., falls nötig, durch eine andere Kindesschutzmassnahme (Art. 307 ff. ZGB) zu ersetzen.

4.

Verfahren

4.1

Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald sie - durch gesetzlich vorgeschriebene Mitteilung des Zivilstandsamts - Kenntnis von der Geburt eines nicht ehelichen Kindes erhält, zu prüfen, welche dieser gesetzlich vorgesehenen Massnahmen anzuordnen ist.

4.2

Sie hat vor der Anordnung oder Abänderung einer solchen Massnahme der Kindsmutter das rechtliche Gehör zu gewähren, d.h. Gelegenheit zu geben, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äussern (§ 15 VRPG).

4.3

Die Vormundschaftsbehörde hat daran anschliessend ohne jeden Verzug die gesetzlich gebotene Massnahme durch beschwerdefähigen Beschluss anzuordnen (Art. 420 Abs. 2 ZGB) und diesen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Art. 420 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 23 Abs. 3 VRPG).

5.

Rechtsmittel

5.1

Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) ist mit vormundschaftlicher Beschwerde (Art. 420 Abs. 1 ZGB) innert 10 Tagen an das Bezirksamt als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 361 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 59 Abs. 4 EGZGB) und nach dessen Beschwerdeentscheid innert 20 Tagen an die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (Art. 361 Abs. 2 ZGB/§ 59 Abs. 4 EGZGB i.V.m. § 2 Abs. 2 Bst. c EGZGB) weiterziehbar und kann danach an das Bundesgericht weitergezogen werden.

5.2

Dem im Beschluss der Vormundschaftsbehörde anzugebenden Rechtsmittel der Beschwerde ist regelmässig die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 314 Ziff. 2 ZGB bzw. § 44 Abs. 1 VRPG), womit der Beschluss sogleich vollstreckbar wird mit der Folge, dass der eingesetzte Beistand oder Vormund sogleich, auch im Falle einer Beschwerde während des laufenden Beschwerdeverfahrens die für die Vaterschaftsabklärung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes geeigneten Vorkehren treffen kann.

III.

Feststellung der Vaterschaft des Kindsvaters

1.

Anerkennung der Vaterschaft

1.1

Art. 260 ZGB bestimmt:

¹Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen.

²Ist der Anerkennende unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung seiner Eltern oder seines Vormunds notwendig.

³Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist, vor dem Gericht.

1.2

Die Anerkennung der Vaterschaft kann beim Zivilstandsamt

- der Wohngemeinde des Vaters (erste Priorität)
- der Wohngemeinde der Mutter (zweite Priorität) oder
- des Geburtsorts des Kindes (dritte Priorität) oder
- (in Ausnahmefällen beim Zivilstandsamt des Heimatorts des Vaters oder der Mutter)

erfolgen.

1.3

Welche Papiere dafür erforderlich und mitzubringen sind, ist beim zuständigen Zivilstandsamt zu erfragen.

1.4

Mit der Anerkennung der Vaterschaft wird der Kindsvater als Vater des Kindes im Zivilstandsregister eingetragen.

2.

Vaterschaftsurteil

Wird die Vaterschaft nicht durch Erklärung vor dem Zivilstandsamt anerkannt, so hat die Vormundschaftsbehörde durch den dem Kind bestellten Beistand oder Vormund Vaterschaftsklage gegen den mutmasslichen Kindsvater einzureichen und dessen Vaterschaft durch Gerichtsurteil feststellen zu lassen (Art. 261 ff. ZGB).

IV.

Unterhaltspflicht/Unterhaltsvertrag/Unterhaltsurteil

1.

Unterhaltspflicht

1.1

Der Kindsvater ist gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig, d.h. das Kind hat gegen den Kindsvater einen Unterhaltsanspruch (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 und 289 Abs. 1 ZGB).

1.2

Der Kindsvater hat seine Unterhaltspflicht bzw. den Unterhaltsanspruch des Kindes durch Bezahlung angemessener monatlicher Unterhaltsbeiträge zu erfüllen (Art. 276 Abs. 2 ZGB), die nach seiner Leistungsfähigkeit und den Bedürfnissen des Kindes festzulegen und monatlich im Voraus zu bezahlen sind (Art. 285 Abs. 1 und 3 ZGB). Zusätzlich zu diesen Unterhaltsbeiträgen sind Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für das Kind bestimmte Leistungen geschuldet (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

1.3

Der Anspruch auf die monatlichen Unterhaltsbeiträge (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 ZGB) steht dem Kind zu und ist durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut zu erfüllen (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

1.4

Die Pflicht des Kindsvaters zur Bezahlung der monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeiträge ruht, wenn und solange dieser mit der Kindsmutter zusammenlebt.

1.5

Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Mündigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB) und, wenn dieses dann noch keine angemessene Ausbildung hat, bis zum ordentlicherweise möglichen Abschluss einer Erstausbildung (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

1.6

Der Kindsvater kann allenfalls, sofern das Kindesinteresse es rechtfertigt, seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind gestützt auf eine vormundschaftsbehördlich oder richterlich genehmigte Abfindungsvereinbarung durch Bezahlung einer Abfindungssumme erfüllen (Art. 288 ZGB).

2.

Unterhaltsvertrag

2.1

Den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Kindsvater auf monatlich vorauszahlbare Unterhaltsbeiträge kann in einem **U n t e r h a l t s v e r t r a g** zwischen dem durch den Beistand oder Vormund (allenfalls in Ausnahmefällen die Kindsmutter als Inhaberin der elterlichen Sorge) vertretenen Kind und dem Kindsvater durch Festlegung der gesetzlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge geregelt werden. Der Unterhaltsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 287 Abs. 1 ZGB).

2.2

Der vormundschaftsbehördlich genehmigte Unterhaltsvertrag (Art. 287 Abs. 1 ZGB) ist ein provisorischer Rechtsöffnungstitel (Art. 82 Abs. 1 SchKG) und berechtigt als solcher zur Zwangsvollstreckung der darin festgelegten Unterhaltsbeiträge auf dem Wege der Schuldbetreibung (Art. 38 Abs. 1 SchKG), wenn diese vom Kindsvater nicht bezahlt werden.

2.3

Der Unterhaltsvertrag (Art. 287 Abs. 1 ZGB) kann und darf rechtlich ausschliesslich den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Kindsvater, d.h. die Festlegung der von diesem geschuldeten Kindesunterhaltsbeiträge zum Gegenstand haben.

2.4

Der Unterhaltsvertrag (Art. 287 Abs. 1 ZGB) darf keine Vereinbarungen über den persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und Kindsvater enthalten und mit solchen n i c h t genehmigt werden.

3.

Unterhaltsurteil

3.1

Kommt ein - genehmigungsfähiger (Art. 287 Abs. 1 ZGB) - Unterhaltsvertrag nicht zustande, so hat die Vormundschaftsbehörde durch den dem Kind bestimmten Beistand oder Vormund

im Namen des Kindes Unterhaltsklage gegen den Kindsvater einzureichen und ein gerichtliches Unterhaltsurteil zu erwirken (Art. 279 ff. ZGB).

3.2

Ist der Kindsvater Ausländer und daher mit dem späteren Inkasso der Unterhaltsbeiträge im Ausland zu rechnen, so ist jedenfalls ein die Kindesunterhaltsbeiträge zusprechendes Gerichtsurteil zu erwirken, weil im Ausland nur ein solches zwangsvollstreckbar ist und die Unterhaltsbeiträge nur gestützt auf ein solches eingetrieben werden können.

V.

Folgen der Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltspflicht

1.

Die Vormundschaftsbehörde kann, wenn der Kindsvater schon vor oder unmittelbar nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft anerkennt und seine Unterhaltspflicht in einem genehmigungsfähigen Unterhaltsvertrag (Art. 287 Abs. 1 ZGB) regelt, auf die Anordnung einer Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (Art. 309 Abs. 1 i.V.m. Art. 308 Abs. 2 ZGB) verzichten.

2.

Die Vormundschaftsbehörde hat jedoch auch in diesem Fall, wenn der Vater Ausländer und daher mit dem Inkasso der Unterhaltsbeiträge im Ausland zu rechnen ist, im Rahmen einer Beistandschaft (Art. 308 Abs. 2 ZGB) durch den Beistand für das Kind ein dieses die Unterhaltsbeiträge zusprechendes gerichtliches Unterhaltsurteil zu erwirken (Art. 279 ZGB).

VI.

Elterliche Sorge

1.

Die elterliche Sorge für ein nicht eheliches Kind steht ausschliesslich der Kindsmutter zu (Art. 298 Abs. 1 ZGB).

2.

Ist die Kindsmutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen (Art. 311 bzw. 312 ZGB), so hat die Vormundschaftsbehörde - durch beschwerdefähigen Beschluss (Art. 420 Abs. 2 ZGB - für das Kind einen Vormund zu bestellen (Art. 368 Abs. 1 ZGB) oder, wenn sie es als tunlich und bessere Lösung erachtet, die elterliche Sorge dem Kindsvater zu übertragen (Art. 298 Abs. 2 ZGB).

3.

Art. 298a sieht unter dem Titel "Gemeinsame elterliche Sorge" vor:

¹Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über die Anteile der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

²Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormundschaftsbehörde ist die Zuteilung der elterliche Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

3.1.

Die Vorschrift des Art. 298a Abs. 1 ZGB gesteht dem Kindsvater keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf gemeinsame elterliche Sorge für sein nicht eheliches Kind zu, sondern verlangt für diese jedenfalls die Zustimmung der Kindsmutter und darüber hinaus eine genehmigungsfähige Vereinbarung der nicht verheirateten Kindseltern über die Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten und lässt die gemeinsame elterliche Sorge nur unter dieser Voraussetzung dann zu, wenn sie "mit dem Kindeswohl vereinbar ist".

3.2.

Art. 298a Abs. 1 ZGB Ausnahmebestimmung zur gesetzlichen Grundsatzregelung, wonach die elterliche Sorge für ein nicht eheliches Kind ausschliesslich der Kindsmutter (Art. 298 Abs. 1 ZGB) und die gemeinsame elterliche Sorge nur verheirateten Kindseltern (Art. 297 Abs. 1 ZGB) zusteht. Diese Ausnahmebestimmung ist einschränkend auszulegen und lässt die gemeinsame elterliche Sorge nur als Ausnahme zu, "sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist". Es darf nicht über diese Ausnahmebestimmung die gesetzliche Grundsatzregelung ausschliesslicher elterlicher Sorge der Kindsmutter ins Gegenteil verkehrt und muss jedenfalls vermieden werden, dass durch die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge deren sachrichtige Ausübung durch Meinungsverschiedenheiten und Konflikte der dann gemeinsam entscheidungsberechtigten Kindseltern beeinträchtigt und infolgedessen das Kindeswohl gefährdet wird.

3.3

Die Vormundschaftsbehörde darf im Hinblick darauf die gemeinsame elterliche Sorge nur in Ausnahmefällen dann anordnen, wenn durch überdurchschnittlich gute, gefestigte Lebensverhältnisse der Kindseltern auch in Bezug auf deren gegenseitiges Einvernehmen langfristig Gewähr für eine sachrichtige, konfliktfreie Ausübung der gemeinsamen elterliche Sorge geboten und diese daher mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

3.4

Die gemeinsame elterliche Sorge kann im Regelfall auch bei einer Lebensgemeinschaft der Kindseltern nicht in Frage kommen.

VII.

Recht auf persönlichen Verkehr

1.

Der Kindsvater und sein nicht eheliches Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB).

2.

Der Kindsvater kann bei der Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz des Kindes verlangen, dass sein Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird (Art. 273 Abs. 3 i.V.m. Art. 275 Abs. 1 ZGB).

3.

Diese Vormundschaftsbehörde hat gestützt auf ein solches Begehren in einem beschwerdefähigen Beschluss (Art. 420 Abs. 2 ZGB) Anordnungen über den persönlichen Verkehr zu erlassen (Art. 275 Abs. 1 ZGB), d.h. das Besuchs- und Ferienrecht des Kindsvaters durch Bestimmung der Besuchstage und Besuchszeit und der Ferienzeit mit dem Kind vollstreckungsfähig festzulegen.

4.

Solange das Recht des Kindsvaters auf persönlichen Verkehr mit seinem Kind nicht in einem solchen vollstreckbaren bzw. rechtskräftigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde geregelt ist, kann es der Kindsvater gegen den Willen der Kindsmutter bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge oder Obhut nicht ausüben (Art. 275 Abs. 3 ZGB).

5.

Verweigert die Kindsmutter dem Kindsvater nach einem vollstreckbaren bzw. rechtskräftigem Beschluss der Vormundschaftsbehörde das darin geregelte Recht auf persönlichen Verkehr, so kann der Kindsvater bei der Vormundschaftsbehörde die Zwangsvollstreckung dieses Beschlusses für sein darin geregeltes Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind verlangen (§§ 73 ff. VRPG).

VIII.

Recht des Kindsvaters auf Information und Auskunft

1.

Der Kindsvater soll über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden (Art. 275a Abs. 1 ZGB).

2.

Der Kindsvater kann bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.

IX.

Verschiedenes

1.

Anhang

1.1.

Muster eines Unterhaltsvertrags

1.2.

Muster einer Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge

2.

Die Kindsmutter kann, wenn der Kindsvater seine Unterhaltspflicht gemäss Unterhaltsvertrag oder Gerichtsurteil nicht erfüllt, bei der Vormundschaftsbehörde unentgeltliche Inkassohilfe für die Eintreibung der Unterhaltsbeiträge (Art. 290 ZGB i.V.m. § 54 EGZGB) und bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge nach der massgebenden kantonalen Sozialhilfegesetzgebung (Art. 293 ZGB) verlangen.

3.

Für Auskünfte und Entscheidungen betreffend elterliche Sorge, Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind und Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB) ist die Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz des Kindes zuständig. Die Kindseltern können sich daher mit diesbezüglichen Fragen und Problemen an diese Vormundschaftsbehörde (Gemeindeverwaltung) wenden.

Dieses Merkblatt mit Anhang

- geht an:
 - die Bezirksamter als vormundschaftliche Aufsichtsbehörden
 - die Vormundschaftsbehörden
 - die Amtsvormundschaften
- wird ins Internet gestellt
- den Jugend- und Familienberatungsstellen zur Kenntnisnahme mitgeteilt

Anhang

UNTERHALTSVERTRAG

zwischen

Vater: Name, Geburtsdatum, Bürgerort, Beruf, Adresse
und

Kind: Name, Geburtsdatum, geboren in, Sohn/Tochter der (Name der Mutter, Geburtsdatum, Bürgerort, Beruf, Adresse) vertreten durch (Name der Mutter, Adresse)

1. Herr (Name des Vaters, Adresse) hat/wird vor dem Zivilstandsamt (Ort) am (Datum) das vorgenannte Kind als sein eigenes anerkannt/anerkennt.

2. Er verpflichtet sich, gestützt auf die Art. 276 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegenüber seinem Kinde zu folgenden Unterhaltsleistungen:

Ab Geburt bis und mit 6. Lebensjahr Fr./Monat

7. bis und mit 12. Lebensjahr Fr./Monat

13. Lebensjahr bis zum Eintritt des Kindes in die volle Erwerbsfähigkeit bzw. zur Mündigkeit des Kindes Fr./Monat

zuzüglich gesetzlich oder vertraglich zustehende Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen.

Vorbehalten bleibt die über die Mündigkeit des Kindes hinausgehende Unterhaltspflicht gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB.

3. Die Unterhaltsbeiträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise des BFS gebunden.

Basis ist der Stand von Punkten bei der Geburt des Kindes am

Der Unterhaltsvertrag wird jährlich dem Indexstand vom November des Vorjahres angepasst. Die erste Anpassung findet per 1. Januar des dem Vertragsabschluss folgenden Jahres statt.

Die Neuberechnung erfolgt nach der Formel:

ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuen Indexstand

.....

durch ursprünglichen Indexstand per

4. Die Unterhaltszahlungen gemäss Ziffern 2 und 3 sind an die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten.

5. Die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages tritt für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Vormundschaftsbehörde ein.

Ort, Datum:

Der Vater:

Besondere Vereinbarungen:

Ort, Datum:

Der Vater:

Ich erkläre mich mit den vom Vater meines Kindes übernommenen Leistungen einverstanden.

Ort, Datum:

Die Mutter:

Genehmigt von der Vormundschaftsbehörde, gemäss Art. 287 Abs. 1 ZGB:

Ort, Datum:

VERTRAG GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE

Quelle: "Neues Scheidungsrecht: Auswirkungen auf die Tätigkeit der vormundschaftlichen Organe"

Herausgeberin: Schweiz. Konferenz der Kant. Vormundschaftsbehörden VBK, September 1999

Lebenssituation:

Mutter: Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort, Adresse

Vater: Name, Vorname, Geburtsdatum, Bürgerort, Adresse

leben gemeinsam mit dem

Kind: Name, Geburtsdatum, Bürgerort, Adresse

Frau M. (27) und Herr F. (28) leben mit dem gemeinsamen Kind J. in einer Hausgemeinschaft.

Frau M. ist teilzeitlich als berufstätig (.... Tage/Woche) und verdient Fr.;

Herr F. verdient als an einer Vollzeitstelle Fr.

Die Eltern wollen die Elternverantwortung für ihr Kind J. gemeinsam wahrnehmen und unterbreiten der Vormundschaftsbehörde folgende Vereinbarung gemäss Art. 298a Abs. 1 ZGB zur Genehmigung:

Frau M. und Herr F. beantragen der Vormundschaftsbehörde, ihnen die gemeinsame elterliche Sorge über ihr Kind J., geb. zu übertragen.

Sie haben sich über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten wie folgt geeinigt:

1. BETREUUNG

1.1. Für die Dauer der Hausgemeinschaft:

Das Kind J. lebt im gemeinsamen Haushalt der nicht verheirateten Eltern und wird mehrheitlich von betreut.

Der/die beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Betreuung des Kindes; er übernimmt namentlich die Betreuung an Tagen in der Woche, an Tagen der Wochenenden und der berufsbedingten Abwesenheit des/der

Die Ferien verbringen die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind J.

Die Erziehungsverantwortung nehmen die Eltern gemeinsam wahr, sie verständigen sich über die notwendigen Entscheidungen im Alltag. Insbesondere alle Entscheidungen von grösserer Tragweite, welche allfällig medizinische und psychologische Betreuung, Einschulung und die weitere schulische und berufliche Laufbahn betreffen, werden von den Eltern gemeinsam getroffen.

1.2 Bei Auflösung der Hausgemeinschaft:

Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes steht die Obhut über das Kind der Mutter zu. Die Aufteilung der Betreuung wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der beiden Eltern im Zeitpunkt der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes vereinbart.

Das Besuchsrecht regeln die Eltern in eigener Verantwortung und unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und die Meinung des Kindes in gegenseitigem Einvernehmen; im Konfliktfall gilt die folgende Minimalregel: Der Vater ist berechtigt, das Kind regelmässig wie folgt zu sich auf Besuch zu nehmen: jeweils am ... Wochenende im Monat.

Zeitliche Dauer: von h bis h.

Der Vater ist überdies berechtigt, auf eigene Kosten Wochen Ferien pro Jahr mit dem Kind J. zu verbringen.

Bei Konflikten über das Besuchsrecht oder Fragen der Erziehung, welche die Eltern nicht selber lösen können, suchen sie eine geeignete Fachstelle auf.

2. UNTERHALT

2.1. Für die Dauer der Hausgemeinschaft:

Die Eltern kommen gemeinsam für den Unterhalt des Kindes auf. Sie verständigen sich über den finanziellen Beitrag, den sie leisten unter Berücksichtigung der getroffenen Aufteilung der Betreuung.

2.2. Bei Auflösung der Hausgemeinschaft

1. Herr F. verpflichtet sich, für das Kind J., das er am beim Zivilstandsamt anerkannt hat, einen Unterhaltsbeitrag von Fr. ab Auflösung der Hausgemeinschaft bis zum vollendeten 6. Altersjahr
Fr. vom 7. bis zum vollendeten 12. Altersjahr
Fr. vom 13. Altersjahr bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, mindestens bis zur Mündigkeit zu zahlen. Der Unterhaltsbeitrag ist monatlich im voraus, bis zur Mündigkeit des Kindes an die Mutter, danach an das mündige Kind, bzw. an einen ermächtigten Vertreter zu bezahlen.
2. Herr F. verpflichtet sich weiter zur Geltendmachung und zusätzlichen Bezahlung gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- und/oder Familienzulagen, sofern diese nicht durch die Mutter des Kindes bezogen werden.
3. Der Unterhaltsvertrag beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS von Punkten (Stand). Er wird im Januar jeden Jahres dem Stand im November des Vorjahres angepasst, erstmals im

Januar des Jahres nach Auflösung des gemeinsamen Haushalts. Der neue Betrag wird wie folgt berechnet:

Beitrag gemäss Ziffer 1 x neuen Indexstand

Indexstand gemäss Ziffer 3 Satz 1

4. Bei ausserordentlichen Unterhaltskosten (Ausbildung, Zahnkorrekturen, Sportausübung) verständigen sich die Eltern über die Beteiligung an den Kosten, die den ordentlichen Unterhalt übersteigen.

Ort, Datum Die Mutter:

Ort, Datum Der Vater:

Ort, Datum Die Vormundschaftsbehörde: